

BGer 5A_350/2026 vom 29. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_350_2026

FR: TF 5A_350/2026 du 29 avril 2026

IT: TF 5A_350/2026 del 29 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht ist auf die Berufung des Beschwerdeführers nicht eingetreten, weil er sich darin nicht mit den erstinstanzlichen Unzuständigkeitserwägungen auseinandergesetzt hatte. Anfechtungsgegenstand im bundesgerichtlichen Verfahren kann deshalb grundsätzlich nur die Frage bilden, ob das Obergericht zu Recht einen Nichteintretensentscheid mangels hinreichender Begründung gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2).

Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Eine dahingehende Begründung lässt sich der Beschwerde nicht entnehmen. Der Beschwerdeführer rügt direkt in der Sache eine Verletzung von Art. 286 Abs. 2 ZGB zufolge erheblicher Veränderung der Verhältnisse sowie eine willkürliche Anrechnung eines hypothetischen Einkommens und die Verletzung seines Existenzminimums. Indes haben die kantonalen Instanzen keine materiellen Entscheide gefällt, sondern sind auf die Abänderungsklage mangels Zuständigkeit bzw. auf die Berufung mangels hinreichender Begründung nicht eingetreten. Darauf bezieht sich der Beschwerdeführer mit keinem Wort.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit wird das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.